



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1992

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	27. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. NW.	599
20323	2. 4. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	599
2160	31. 3. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	599
2160	11. 3. 1992	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Münster e.V.	599
2160	11. 3. 1992	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksarbeitsgemeinschaft für Spiel und Amateurtheater im Regierungsbezirk Arnsberg	600
2170	5. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nichtanwendbarkeit der Subventionsgesetze des Bundes und des Landes auf Förderungsmaßnahmen nach dem KHG und KHG NW	600
2370	30. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 - AWB 1984 -)	600
2370	30. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984)	600
770	17. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen nach § 60 a Landeswassergesetz (LWG)	600
770	3. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn	602
7861	6. 4. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	605

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 4. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	605
	Innenministerium	
1. 4. 1992	Bek. – Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren	606
7. 4. 1992	Bek. – Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (ABestg.)	606
8. 4. 1992	Bek. – Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein Nationale Sammlung (N.S.)	606
28. 4. 1992	Bek. – „Spitzenverwaltungen gesucht“; Ausschreibung für den 1. Speyerer Qualitätswettbewerb 1992	607
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
21. 4. 1992	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)	606
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 29 4. 1992	608

I.

2010

Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. NW.

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 27. 3. 1992 -
II A 2 - 3626.3

Mein RdErl. v. 28. 2. 1963 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „letzter Satz“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Im letzten Absatz werden die Wörter „letzter Satz“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

20323

**Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 4. 1992 -
B 3003 - 14 - IV B 4

In meinem RdErl. v. 9. 7. 1990 (SMBl. NW. 20323) mit Durchführungshinweisen zu Artikel 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium

- Satz 2 der Textziffer 3.1 und
- die Anlage zu dieser Textziffer (Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1990)

gestrichen.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 31. 3. 1992 -
IV B 2 - 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Arbeitsgemeinschaft junger Amateur-Fotografen Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Duisburg (am 17. 10. 1977)“ wird eingefügt:
Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW Heimstatt-Bewegung e. V., Sitz Köln
(am 27. 11. 1973)
Die Wörter „Katholische Heimstatt-Bewegung Zentrale e. V., Sitz Köln (am 27. 11. 1993)“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt, Sitz Bonn (am 20. 6. 1979)“ wird eingefügt:
Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischer Einrichtungen e. V., Sitz Unna
(am 14. 6. 1991)

3. Nach den Wörtern „Kolping-Familienferienwerk - Diözesanverband Essen e. V., Sitz Essen (am 3. 8. 1990)“ wird eingefügt:

LAG Medien NRW e. V.
Arbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit, Medienerziehung und Informationstechnik
Sitz Witten
(am 23. 10. 1991)

Die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung NRW e. V., Sitz Aachen (am 23. 10. 1991)“ werden gestrichen.

4. Nach den Wörtern „Landesjugendverband der Lebenshilfe NW, Sitz Köln (am 31. 1. 1989)“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Kreis- und Ortsebene zusammengesetzten selbständigen Jugendverbände des Landesjugendverbandes der Lebenshilfe NW im Land Nordrhein-Westfalen

5. Nach den Wörtern „Landesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder und junger körperbehinderter Erwachsener Nordrhein-Westfalen e. V. - Contergangeschädigten Hilfswerk -, Sitz Ratingen (am 17. 9. 1980)“ wird eingefügt:

Landesverband Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit NW e. V.,
Sitz Vlotho
(am 16. 3. 1992)

6. Im Abschnitt „Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.“ werden die Wörter „mit den Jugendabteilungen“ bis einschließlich der Wörter „Sportfachverbänden angeschlossenen Sportvereine im Lande Nordrhein-Westfalen“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Wörter:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Münster e. V.

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11. 3. 1992 - 50 25 10/77

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Aches Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) - öffentlich anerkannt:

„Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Münster e. V.“
Sitz Herten

- MBl. NW. 1992 S. 599.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
- Bezirksarbeitsgemeinschaft für Spiel und
Amateurtheater im Regierungsbezirk Arnsberg -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11. 3. 1992 - 50 25 10/77

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) - öffentlich anerkannt:

„Bezirksarbeitsgemeinschaft für Spiel und Amateurtheater im Regierungsbezirk Arnsberg“
Sitz Altena

- MBl. NW. 1992 S. 600.

2170

**Nichtanwendbarkeit der Subventionsgesetze
des Bundes und des Landes auf
Förderungsmaßnahmen nach dem KHG
und KHG NW**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1992 -
V C 1 - 5700.0

Die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung und dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 2128) gewährten Fördermittel sind keine Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 6 des Strafgesetzbuches.

Für die nach dem KHG und dem KHG NW gewährten Zuschüsse gelten daher weder das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) noch das Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 73) in den jeweils geltenden Fassungen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium.

Mein RdErl. v. 30. 1. 1979 (SMBl. NW. 2170) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 600.

2370

**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Altenwohnungen
im Lande Nordrhein-Westfalen**
(Altenwohnungsbestimmungen 1984 - AWB 1984 -)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 30. 3. 1992 - IV A 2 - 2211 - 490/92

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Datum „1. April 1984“ durch das Datum „1. April 1992“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Nummer 1 wird angefügt: Der Zugang zum Haus muß barrierefrei sein.
3. In Anlage 1 Nummer 2.7 ist das Wort „Türspionen“ zu ersetzen durch das Wort „Weitwinkeltürspionen“.

4. In Anlage 1 Nummer 3.233, 2. Spiegelstrich ist die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen; die Fußnote 3) ist ersatzlos zu streichen.

- MBl. NW. 1992 S. 600.

2370

**Bestimmungen über die Förderung des Baues
von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen**
(Wohnheimbestimmungen 1984)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 30. 3. 1992 - IV A 2 - 221 - 500/92

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 ist als letzter Absatz anzufügen:
Wohnheimplätze in Form des „Betreuten Wohnens“ sind nach einem Nutzungsentgelt abzurechnen, das neben den Kosten der Wohnraumnutzung auch einen Grundbetreuungsbetrag enthält. Für laufende Leistungen zur persönlichen Versorgung und Betreuung kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung gefordert werden.
2. Nach Nummer 4.1 d) wird angefügt:
Nummer 4.1 a) Buchstaben cc) und dd) gelten nur für Wohnheimplätze in Form des „Betreuten Wohnens“.
3. In Nummer 7, erster Spiegelstrich ist nach Absatz a) einzufügen:
„für Wohnheimplätze in Form des „Betreuten Wohnens“ ist die Stellungnahme des jeweiligen Landschaftsverbandes entbehrlich, er ist zu unterrichten.“
4. In Nummer 8.1 wird das Datum „1. April 1991“ durch das Datum „1. April 1992“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 600.

770

**Zulassung von Stellen zur Untersuchung von
Abwasser bei genehmigungspflichtigen
Indirekteinleitungen nach § 60 a
Landeswassergesetz (LWG)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 17. 3. 1992 -
IV B 6 - 031 002 0402

1. Zulassungsvoraussetzungen
Nach § 60 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39) - SGV. NW. 77 kann der, der Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Selbstüberwachung zur Untersuchung des Abwassers durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Untersuchungsstelle verpflichtet werden. Die von den oberen Wasserbehörden für Nordrhein-Westfalen zugelassenen Untersuchungsstellen müssen die personellen und materiellen Voraussetzungen für
 - eine ordnungsgemäße Probenahme und
 - eine einwandfreie Durchführung der Abwasseruntersuchungen erfüllen.
- 1.1 Personelle Voraussetzungen
Ein Untersuchungslabor muß von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich und verantwortlich geleitet werden. Es sollte in der Regel ein/e Diplom-Chemiker/in ggf. ein/e Lebensmittelchemiker/in, Diplom-Physiker/in oder Diplom-Biologe/in sein. In Ausnahmefällen kann die Leitung auch einem/einer

besonders qualifizierten Diplom-Ingenieur/in (Chemie) übertragen werden. Darüber hinaus ist eine mindestens dreijährige Praxis auf dem Gebiet der entsprechenden Analytik Voraussetzung für die Leitungsfunktion eines Labors.

Zur Durchführung der Probenahme und Analytik ist entsprechend ausgebildetes Personal (z. B. Diplom-Chemiker/innen, Diplom-Chemie-Ingenieure/innen, Chemotechniker/innen, Chemielaboranten/innen und Chemisch-technische Assistenten/innen oder entsprechende Fachkräfte der Fachrichtungen Physik, Biologie oder Lebensmittelchemie) in ausreichender Zahl einzusetzen.

Es müssen mindestens drei Mitarbeiter hauptberuflich beschäftigt sein. Der Laborleiter oder dessen Vertreter muß ganztägig beschäftigt sein.

Es muß sichergestellt sein, daß die Schulung des Personals auf dem neuesten Stand gehalten wird.

1.2 Apparative Ausstattung

Das Labor muß über eine apparative Ausstattung verfügen, die dem Untersuchungsumfang und den zu untersuchenden Parametern qualitativ und quantitativ entspricht. Neben einer apparativen Laborgrundausrüstung (Anlage 1) sind die von den für die Untersuchungsparameter geltenden DIN-Normen geforderten Geräte vorzuhalten. Die in der Anlage 1 aufgeführten Meßplätze können ggf. mobil sein.

Alle Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten, hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Muß die Untersuchungsstelle im Ausnahmefall auf apparative Ausstattungen Dritter zurückgreifen, ist die Eignung dieser Ausstattungen sicherzustellen.

1.3 Infrastruktur

Die örtliche Lage, die baulichen und räumlichen Voraussetzungen und die haustechnische und labormäßige Ausstattung müssen eine gesicherte, störungsfreie Analytik gewährleisten.

2 Anträge auf Zulassung

2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist die obere Wasserbehörde, in deren Bezirk der Sitz der Untersuchungsstelle liegt. Die Zulassung ist wirksam für Nordrhein-Westfalen.

2.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Zulassungsanträge von Untersuchungsstellen mit Sitz in einem anderen Bundesland werden von der örtlich nächstliegenden nordrhein-westfälischen oberen Wasserbehörde bearbeitet. Findet in diesem Bundesland ein entsprechendes Zulassungsverfahren Anwendung, so kann die Untersuchungsstelle nur zugelassen werden, wenn sie bereits über eine entsprechende Zulassung von der dort zuständigen Behörde verfügt. In diesem Fall sind die Zulassungsüberprüfungen dieses Bundeslandes zu berücksichtigen.

2.3 Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung durch die Obere Wasserbehörde erfolgt nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1.1 - 1.3 durch das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Die Untersuchungsstelle ist zu verpflichten, dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft jederzeit die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

3 Untersuchungsparameter

Es können nur Laboratorien zugelassen werden, die in der Lage sind, mindestens folgende Parameter nach den aufgeführten Verfahren zu untersuchen:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN 38409 H 14 ¹⁾	(März 1985)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409 H 41	(Dezember 1980)

Chlor, freies oder	DIN 38408 G 4-1 DIN 38408 G 4-2	(Juni 1984) (Juni 1984)
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405 D 13-2 ²⁾	(Februar 1981)
Sulfid, gelöst	DIN 38405 D 26	(April 1989)
Chrom VI	DIN 38405 D 24	(Mai 1987)
Chrom oder oder	DIN 38406 E 22 DIN 38406 E 10-1 DIN 38406 E 10-2	(März 1988) (Juni 1985) (Juni 1985)
Nickel oder oder	DIN 38406 E 22 DIN 38406 E 11-1 DIN 38406 E 11-2	(März 1988) (September 1991) (September 1991)
Kupfer oder oder	DIN 38406 E 22 DIN 38406 E 7-1 DIN 38406 E 7-2	(März 1988) (September 1991) (September 1991)
Zink oder	DIN 38406 E 22 DIN 38406 E 8-1	(März 1988) (Oktober 1980)
Zinn oder analog	DIN 38406 E 22 DIN 38405 D 18	(März 1988) (September 1985)
Cadmium oder oder	DIN 38406 E 19-1 DIN 38406 E 19-3 DIN 38406 E 22	(Juli 1990) (Juli 1990) (März 1988)
Blei oder oder	DIN 38406 E 6-1 DIN 38406 E 6-3 DIN 38406 E 22	(Mai 1981) (Mai 1981) (März 1988)
Quecksilber oder	DIN 38406 E 12-3 DIN 38405 E 12-3	(Juli 1980) (Blaudruck 1991)
Arsen oder	DIN 38405 D 18 ³⁾ DIN 38406 E 22	(Sept. 1985) (März 1988)
Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H 18	(Februar 1981)
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H 3	(Juni 1983)

¹⁾ Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 der DIN
²⁾ Konservierung mit Natriumhydroxid-, Zinn-(II)-Chlorid- und Zinksulfatlösung bei pH ≥ 9; bei 2-5°C dunkel lagern
³⁾ Aufschluß nach Abschnitt 10.1 der DIN

Für alle Analysenverfahren müssen Normen bzw. Arbeitsanweisungen für das Personal am Arbeitsplatz jederzeit verfügbar sein.

4 Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstellen

4.1 Teilnahme an Ringtests

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW festgesetzten Ringtests teilzunehmen. Die Ringtests finden für jeden Parameter höchstens einmal jährlich statt. Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde. Die Teilnahme an den Ringversuchen ist gebührenpflichtig.

4.2 Interne Qualitätssicherung

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, Maßnahmen zur Überprüfung der internen analytischen Laborqualität durchzuführen. Der Mindestumfang ist in Anlage 2 aufgeführt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Zulassungsstelle, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder dem Landesamt für Wasser und Abfall zu übermitteln. Ein Qualitätssicherungshandbuch (nach DIN EN 45001 Abschnitt 5.4.2) ist zu führen.

Bei der Antragstellung sind von der Leitung der Untersuchungsstelle ein oder mehrere Mitarbeiter zu benennen, die für die Qualitätssicherung verantwortlich sind.

4.3 Durchführung der Untersuchungen

Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchung in der Regel selbst durchzuführen. Untervergabe kann nur an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle erfolgen, die im jeweiligen Untersuchungsbericht genannt werden muß.

Anlage 1

Anlage 2

- 5 Zulassungsdauer
Die Zulassung wird für eine Dauer von längstens fünf Jahren erteilt.
- 6 Widerruf
Die Genehmigungsbehörde muß prüfen, ob bei Fortfall oder wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung zu widerrufen oder einzuschränken ist. Das gleiche gilt beim Nachweis gravierender Mängel im Wiederholungsfall, hier insbesondere:
- bei Anwendung eines von der Zulassung abweichenden Analysenverfahrens im Rahmen der Selbstüberwachung
 - bei Versäumen von vorgeschriebenen externen und internen Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - bei Versäumen von oder nicht erfolgreicher Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Wasser und Abfall, d. h. wenn weniger als 70% der Labormittelwerte aller Niveaus innerhalb oder die laborinterne Standardabweichung außerhalb vorgegebener Qualitätsgrenzen liegen
 - bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle, der Laborabwässer sowie der gasförmigen Abgänge

6.1 Neuzulassung nach Widerruf

Die Untersuchungsstelle kann nach Entzug der Zulassung eine erneute Zulassung unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von 12 Monaten beantragen.

Erfolgte der Entzug nach Abschnitt 6c, so ist vor Erteilung einer neuen Zulassung eine erfolgreiche Teilnahme an dem nächsten, vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW, durchgeführten Ringtest nachzuweisen.

Im Falle des Entzuges nach Abschnitt 6d ist der Nachweis über die Behebung der festgestellten Mängel zu erbringen.

Darüber hinaus wird der Antrag wie ein Neuantrag behandelt.

7 Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, jede Änderung der Zulassungsvoraussetzungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang des Labors in andere Besitzverhältnisse,
- die personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung und
- ein Wegfall oder eine Änderung von wesentlichen Laborausstattungen.

8 Gleichwertigkeit

Ausnahmen von den in den Abschnitten 1.1 und 1.2 geforderten Kriterien kann die obere Wasserbehörde nur dann zulassen, wenn das Landesamt für Wasser und Abfall NRW die Gleichwertigkeit der personellen und materiellen Ausstattung bestätigt.

Die Anlagen 1 und 2 werden demnächst veröffentlicht.

- MBl. NW. 1992 S. 600.

770

Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 3. 4. 1992 – IV C 2 – 50.23.07

Die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden haben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn Richtlinien zur wasserrechtlichen Beurteilung von Vorhaben der Deutschen Bundesbahn und für die Abgrenzung von den Zuständigkeiten der Deutschen Bundesbahn nach dem Bundesbahngesetz erarbeitet.

Die als **Anlage** beigefügten Richtlinien beruhen auf dieser Ausarbeitung. Sie sind bei der Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn zu beachten. Ihre Nummer 4.2.1 gilt in Nordrhein-Westfalen entsprechend auch für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1969 (SMBI. NW. 770) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn

1 Grundsätzliches

Die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen sowie die Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf den Anlagen der Deutschen Bundesbahn ist nicht immer ohne Eingriffe in die Umweltemedien Wasser, Boden und Luft möglich.

Die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen sowie auch die Durchführung des Eisenbahnbetriebes sind demzufolge auch an wasserrechtlichen Anforderungen zu messen. Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen Bahnanlagen oder die sichere Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn berührt werden. Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Bei der wasserrechtlichen Beurteilung von Vorhaben der Deutschen Bundesbahn und für die Abgrenzung von den Kompetenzen der Deutschen Bundesbahn nach dem Bundesbahngesetz ist folgendes zu beachten:

2 Normgeltungsbereiche, Zuständigkeiten, Begriffe

- 2.1 Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen gelten auch für die Deutsche Bundesbahn. Nach der zuständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte können auch Träger öffentlicher Aufgaben nicht von der Beachtung solcher Gesetze freigestellt werden, die für andere als die jeweils von ihnen betreuten Lebens- und Rechtsgebiete erlassen sind.

Die Bindung an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze besteht ohne Rücksicht darauf, aus welcher Normsetzungsebene sie erlassen worden sind, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die im Einzelfall kollidierenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen sind (BVerwGE 29, 52 ff., 58, 58). In diesem Rahmen kann die Deutsche Bundesbahn Adressat von solchen Ordnungsverfügungen der Wasserbehörde sein, welche ihre Tätigkeit im Rahmen des § 38 BbG unberührt lassen. In den von ihr durchzuführenden Verfahren nach dem Eisenbahnrecht ist sie an die sachlich-rechtlichen Vorschriften des von ihr mit zu erledigenden Bereiches des Wasserrechts gebunden. Formell ist die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen.

- 2.2 Nach Artikel 87 Abs. 1 Grundgesetz werden die Bundesbahnen in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Die Deutsche Bundesbahn hat für die Durchführung ihrer Aufgaben – Bau neuer und Änderung bestehender Bahnanlagen – das Planfeststellungsrecht nach § 36 BbG. Sie hat nach § 38 BbG dafür einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; sie ist dabei für die Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge von Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden befreit. In diesem Rahmen vollzieht die Deutsche Bundesbahn das

Wasserrecht entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Anforderungen selbst.

- 2.3 Bundesbahnanlagen sind alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der DB, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen (§ 41 BbG) sowie sonstige Anlagen, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern.

Bundesbahnanlagen sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn, Erdbauwerke (z. B. Dämme, Einschnitte), Kunstbauten (z. B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständungen), Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude, Anlagen zur Bahnübergangssicherung, Signal- und Fernmeldeanlagen, Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Bahnmeistereien u. ä., Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke, Anlagen der DB-Service-Betriebe (Nebenbetriebe nach § 41 BbG), soweit sie sich innerhalb im Zusammenhang bestehender Bahnanlagen befinden, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmt. Bahnhofsvorplätze, Zufahrwege und Ladestraßen, ggf. auch P + R-Anlagen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auch und von Fahrzeugen des Schienenverkehrs erforderlich sind, Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z. B. Bahnstromleitungen, Umformerwerke, Gleichrichterwerke, Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen).

- 2.4 Keine Bundesbahnanlagen sind diejenigen Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der DB, die zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene nicht erforderlich sind, insbesondere Verwaltungs- oder Wohngebäude sowie Einrichtungen für den Kraftfahrdienst. Keine Bundesbahnanlagen sind ferner Anlagen Dritter auf Grundstücken der Deutschen Bundesbahn, die nicht zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs bestimmt sind. Für diese Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen uneingeschränkt, d. h. auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten und der Verfahren. Sie unterliegen den üblichen wasserrechtlichen Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs-, Eignungsfeststellungs- oder Anzeigepflichten.

3 Zusammenarbeit

Die Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben können. Dies gilt unabhängig davon, welche Behörde im konkreten Fall sachlich zuständig ist. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Vorhaben und Überwachungsergebnisse, die auch für die jeweils andere Behörde von Bedeutung sein können. Bei widerstreitenden Interessen bemühen sie sich um eine sachgerechte Lösung. Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsverwaltungen dürfen im Rahmen dieser Zusammenarbeit im Benehmen mit der zuständigen Regionalabteilung der DB und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen die Grundstücke und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn betreten. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Deutschen Bundesbahn und den Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern kann insbesondere durch gemeinsame Dienstbesprechungen gefördert werden.

4 Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren und wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen, Anzeigepflichten

4.1 Grundsatz

Die Deutsche Bundesbahn führt für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bahnanlagen das

Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG und den Richtlinien für die Planfeststellung von Bundesbahnanlagen (Planfeststellungsrichtlinie - DB-RL - DB/VSt vom 24. Dezember 1982 - 9.872 Rap 1-Amtsbl. der Deutschen Bundesbahn vom 14. Januar 1983) durch.

4.2 Wasserrechtliche Zulassungen, Anzeigen o. ä.

- 4.2.1 Wird mit dem Bau oder der Änderung einer Bahnanlage ein nach den wasserrechtlichen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtiger Tatbestand erfüllt, weil die Maßnahme z. B.

- eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 2, 3, 7 WHG,
- eine Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne der §§ 32 WHG, 112 LWG,
- eine Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer (§ 99 LWG),
- ein im Sinne einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 19 WHG, § 14 LWG) genehmigungspflichtiges Vorhaben,
- eine Rohrleitungsanlage im Sinne der §§ 19 a ff. WHG oder einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der §§ 19 g ff. WHG, § 18 LWG,
- eine Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung eines Gewässers oder von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG

darstellt, so leitet die zuständige Dienststelle der Deutschen Bundesbahn Pläne in der erforderlichen Anzahl der nach Landesrecht für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständigen Behörde zu. Handelt es sich um ein erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtiges Vorhaben, so gibt sie an, welche Benutzungsart (§ 3 WHG) und welche Gestaltungsform (Erlaubnis, Bewilligung) beabsichtigt ist und für welche Dauer die Gestattung gelten soll. Art und Umfang der Angaben und der Planunterlagen richten sich im übrigen nach den landesrechtlichen Verfahrensvorschriften.

- 4.2.2 Der Planfeststellungsbeschluß der Deutschen Bundesbahn umfaßt die nach Nummer 4.2.1 erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen. Im Falle einer wasserrechtlichen Benutzung ist im Planfeststellungsbeschluß die Gestaltungsform (Erlaubnis oder Bewilligung) ausdrücklich zu bezeichnen. Ferner muß erkennbar sein, welche Nebenbestimmungen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Gestattung gehören. Die Deutsche Bundesbahn teilt außerdem zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch den Eintritt der Unanfechtbarkeit der beteiligten Wasserbehörde mit.

5 Öffentliche Wasserversorgung und Bahnanlagen

5.1 Allgemeines

Der öffentlichen Wasserversorgung kommt unter den Belangen des Gemeinwohles eine besondere Bedeutung zu, der der Gesetzgeber durch die Heraushebung im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 6, 12, 36 b Abs. 2 WHG) und auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts durch entsprechende Entscheidungen Rechnung getragen hat (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. vom 15. Juli 1981, NJW 1982, 745 ff). Für den Schutz des Grundwassers, aus dem die öffentliche Wasserversorgung zu überwiegenden Teilen sichergestellt wird, gilt zudem ein besonderer Sicherheits- und Sorgfaltsmaßstab in Gestalt des sog. wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes. Dieses besondere Schutzbedürfnis von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung erfordert stets besondere Rücksichtnahmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der DB.

5.2 Wasserschutzgebiete

Zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete nach den Vor-

- aussetzungen von § 19 WHG ausgewiesen. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die DVGW-Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 (Anlagen 1 bis 3) enthalten hierfür die hygienischen, technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten allgemein zu beachten sind. Den unterschiedlichen, hydrologischen, geologischen, klimatischen usw. Verhältnissen muß durch entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die in diesen Zonen zu treffenden Verbote und Duldungspflichten Rechnung getragen werden. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein wasserbehördlicher Abwägungsvorgang, der u. a. an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 19 Abs. 1 WHG) gebunden ist und bei dem der Wasserbehörde ein gerichtlich voll nachprüfbares Ermessen zusteht.
- 5.2.1 Aus der Vielzahl eisenbahnrelevanter Nutzungen sind hiernach u. a. in der Regel nicht zulässig:
- in der Zone III (weitere Schutzzone) die Versenkung des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Rangierbahnhöfen (vgl. Nrn. 5.3.2 und 5.4);
 - in der Zone II (engere Schutzzone) die vorgenannten Verbote und die Errichtung und wesentliche Änderung von Bahnlinien und Güterumschlagsanlagen (vgl. Nrn. 5.3.2 und 5.4);
 - in der Zone I (Fassungsbereich) jegliche für den Eisenbahnbetrieb relevante Nutzung (vgl. Nrn. 5.3.2 und 5.4).
- Weitere Beschränkungen und Verbote können sich aus anderen Rechtsvorschriften, z. B. aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und dem Pflanzenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- 5.3 Planung von neuen Wassergewinnungsanlagen und neuen Bahnanlagen
- 5.3.1 Planung von neuen Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von vorhandenen Bahnanlagen.
- Wassergewinnungsanlagen sind möglichst so zu planen, daß
- in einer künftigen Schutzzone I oder II keine Bahnanlagen
 - in einer künftigen Schutzzone III keine Rangierbahnhöfe
- liegen werden. Ergeben zwingende geologische, hydrologische, hygienische oder technische Gründe, daß die Wassergewinnung nur am geplanten Standort möglich ist, so ist unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob
- die Bahnanlage aus einer künftigen Zone I oder II verlegt werden kann,
 - in der künftigen Zone III Schutzvorkehrungen auf Seiten der Wassergewinnungsanlage oder der Bahnanlage möglich sind.
- In den Abwägungsvorgang sind u. a. einzustellen die Bedeutung der Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung, die Verkehrsbedeutung und die technischen Möglichkeiten der Verlegung der Bahnanlagen und die hierdurch entstehenden Kosten.
- 5.3.2 Planung von neuen Bahnanlagen in der Nähe von vorhandenen Wassergewinnungsanlagen
- Muß eine Bahnanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß sie in der Schutzzone I oder II liegen wird, so muß die Wassergewinnungsanlage verlegt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht förmlich festgesetzt ist bzw. eine vorhandene Schutzgebietsverordnung keine entsprechenden Verbote enthält. Muß die Bahnanlage so angelegt werden, daß sie in der Schutzzone III liegen wird, so ist zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen auf Seiten der Wassergewinnungsanlage oder der Bahnanlage vorzusehen sind.
- 5.4 Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen.
- Für die Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen und von Bahnanlagen gelten die Nummern 5.3.1 bzw. 5.3.2 entsprechend.
- 5.5 Gleichzeitige Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen
- Die Träger der Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn sind bei ihren Planungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Werden den mit der Planung befaßten Stellen räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen bekannt, stimmen sie die Planungen aufeinander ab. Dabei darf nicht allein oder vorrangig maßgebend sein, welche Planung früher begonnen wurde oder welches Vorhaben rascher ausgeführt werden kann. Für die Abstimmung der Pläne ist vielmehr in erster Linie die Beachtung der Grundsätze nach Nummern 5.2 und 5.3 maßgebend.
- 5.6 Ausweisung von Wasserschutzgebieten bei vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen
- Wird für eine vorhandene Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet so festgesetzt oder so erweitert, daß die Schutzzone I oder II eine vorhandene Bahnanlage erfassen, so ist abzuwägen, ob die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage zu verlegen ist. Für die Abwägung gelten die oben unter Nummer 5.3.1 genannten Grundsätze. Ist hiernach eine Verlegung der Wassergewinnungsanlage nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden, so muß in der Regel die Bahnanlage verlegt werden, da in der Praxis die Ausschaltung des mit dem Bahnbetrieb verbundenen Gefährdungspotentials durch Schutzvorkehrungen in den Zonen I und II nicht befriedigend möglich sein wird. Wird die Bahnanlage in der Schutzzone III liegen, so ist zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage oder an der Bahnanlage vorzusehen sind.
- 5.7 Schutzvorkehrungen
- Soweit nach den Nummern 5.3 bis 5.6 Schutzvorkehrungen notwendig sind, können vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall z. B. in Betracht kommen:
- 5.7.1 An Wassergewinnungsanlagen
- Grundsätzlich läßt der Besorgnisgrundsatz aufgrund der §§ 1 a, 34 WHG die Inkaufnahme von Grundwasserschädigungen nicht zu. Die Duldung von Kontaminationen des Gewässers mit anschließender Sanierung durch Vorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage scheidet daher in aller Regel aus. Als Schutzvorkehrungen sind denkbar:
- Abwehrbrunnen, Überwachungsbrunnen,
 - besondere Abdichtungsmaßnahmen.
- 5.7.2 An Bahnanlagen
- mit der Wasserbehörde abgestimmter Alarm- und Maßnahmenplan
 - Annahmebeschränkungen für bestimmte Bahnhöfe im Schutzgebiet bzw. Umleitung an den nächsten Bahnhof außerhalb des Schutzgebietes,
 - Verlegung (Umlegung) von Abwasserleitungen aus dem Schutzgebiet heraus,
 - besondere Schutzvorkehrungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG),
 - das Auffangen und Ableiten von Niederschlagswasser von Lager- und Abfüllplätzen von wassergefährdenden Stoffen.
- 5.8 Kosten
- Sofern durch Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten folgende Grundsätze:
- 5.8.1 Bei der Planung und dem Neubau von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Nr. 5.3) sind die Kosten für notwendige Schutzvorkehrungen oder für die Verlegung von Anlagen jeweils von demjenigen Vorhabenträger zu übernehmen, durch dessen Pla-

nung und Maßnahme Schutzvorkehrungen oder die Verlegung von Anlagen erforderlich werden.

- 5.8.2 Bei der Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Nr. 5.4) gilt Nummer 5.8.1 entsprechend.
- 5.8.3 Bei der gleichzeitigen Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Nr. 5.5) haben die Träger der Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn die Kosten für die notwendigen Schutzvorkehrungen jeweils an ihrer Anlage selbst zu tragen. Können Schutzvorkehrungen an beiden Anlagen mit gleicher Wirksamkeit angebracht werden, sollen sie unter Kostenteilung (je zur Hälfte) bei demjenigen gebaut werden, bei dem sie den geringsten Aufwand erfordern.
- 5.8.4 Wird für die vorhandene Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, von dem eine vorhandene Bahnanlage erfaßt wird, sind die Kosten für notwendige Schutzvorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage oder Bahnanlage oder für die Verlegung einer der beiden Anlagen von dem Träger der Wasserversorgung zu tragen.

6 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Altlasten

- 6.1 Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf Bahnanlagen oder mit Schienenfahrzeugen beschreitet die Deutsche Bundesbahn die nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 1. 1981 (SMBI. NW. 770) vorgesehenen Melde- und Informationswege. Sie ergreift unverzüglich die Maßnahmen, die notwendig sind, um Gewässerschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten und bedient sich hierfür des Fachverständes der örtlichen Wasserbehörden. Das gilt auch, wenn Unfälle außerhalb von Anlagen der DB sich auf Bahnanlagen auswirken.
- 6.2 Die Deutsche Bundesbahn untersucht die auf Bahngelände vorhandenen Altlasten-Verdachtsstandorte und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung so rechtzeitig ein, daß Gewässerschäden vermieden oder gering gehalten werden. Die örtlich zuständigen Wasserbehörden werden unterrichtet.

- MBl. NW. 1992 S. 602.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in
benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens
(Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 4. 1992 - II A 3 - 2114/05-3577

Mein RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In Nummer 4 wird im 2. Absatz nach den Worten „des Rates gewährt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- 2. In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „3. Juni“ ersetzt durch die Angabe „30. April“.
- 3. In Nummer 5.4.12 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:
Maisflächen dürfen in die Futterflächen nur einbezogen werden, sofern diese mit einer Untersaat oder im Mulchsaatverfahren angebaut und wenn im Betrieb keine Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.
- 4. In Nummer 5.4.21 erhält der 2. Gedankenstrich folgende Fassung:
- der Maisflächen, die nicht mit einer Untersaat oder im Mulchsaatverfahren angebaut oder wenn im Be-

trieb Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden,

- 5. In Nummer 5.4.23 werden die Worte „Zuwendungen nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen“ ersetzt durch das Wort „Stilllegungsprämie“.
- 6. In Nummer 7.1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
- 7. Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 7.1 In Nummer 4.2 wird die Angabe „3. Juni“ ersetzt durch die Angabe „30. April“
- 7.2 In Nummer 4.4 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:
Ich erkläre, daß die Maisflächen, für die ich die Ausgleichszulage beantrage, mit einer Untersaat oder im Mulchsaatverfahren bestellt werden.
- 7.3 In Nummer 4.5 erhält die Zeile 3 folgende Fassung:
3 Maisflächen, die nicht mit einer Untersaat oder im Mulchsaatverfahren angebaut oder wenn im Betrieb Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.
- 7.4 In Nummer 4.5 werden in Zeile 6 die Worte „Zuwendungen nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen“ ersetzt durch das Wort „Stilllegungsprämie“.
- 7.5 Die Nummer 4.7 wird gestrichen.
- 7.6 Die Nummer 4.8 erhält die Nummer 4.7.
- 7.7 Nach Nummer 6.3.4 werden folgende Absätze angefügt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten
Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragverfahrens einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten

- 8. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 605.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des
Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 4. 1992 -
II B 6 - 451.1 - 4

Der vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. September 1990 ausgestellte und bis zum 28. September 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5388 des Herrn Larbi Jabri, Konsularattaché im Tunesischen Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 605.

Innenministerium**Anerkennung
von Sprungrettungsgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 4. 1992 -
II C 4 - 4.426 - 6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem nachfolgend aufgeführten Sprungrettungsgerät nach vorangegangener Typprüfung gem. DIN 14 151, T 1 und T 3, und den am 14. 11. 1991 zwischen Vertretern des FNFW-AA 1 und der Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte vereinbarten Änderungen in Teil 3 eine vorläufige Prüfnummer erteilt. Nach Veröffentlichung einer zu erwartenden Änderung in Teil 3 der DIN 14 151 werden wir die Prüfnummer endgültig vergeben.

Hersteller: Deutsche Schlauchboot
Am Anger 5
3456 Eschershausen

Bezeichnung: Sprungretter System Lorsbach
Größe 1, Typ 10

Prüfnummer: Fw Bln - III - 1/92

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. des Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1992 S. 606.

**Ausführungsbestimmungen
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des höheren technischen
Verwaltungsdienstes (ABestg.)**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 4. 1992 -
II A 2 - 2.90.20-11/92

Das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Bockenheimer Anlage 13, 6000 Frankfurt/Main, hat Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes eingeführt und als Sonderdruck des Mitteilungsblattes des Oberprüfungsamtes vom Januar 1992/Nr. 1 veröffentlicht. Der Sonderdruck enthält ferner eine Zusammenfassung (mit Fundstellen) der bisher von den weiteren Mitgliedsverwaltungen des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes dezentral herausgegebenen Ausführungsbestimmungen.

Falls Exemplare der Ausführungsbestimmungen gewünscht werden, können diese bei der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes, Tel. (069) 55 04 27, angefordert werden.

- MBl. NW. 1992 S. 606.

**Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
NATIONALE SAMMLUNG (N.S.)**

Bek. d. Innenministeriums v. 8. 4. 1992 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966

(BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593)

werden die Gläubiger des Vereins
NATIONALE SAMMLUNG (N.S.)
aufgefordert,

innerhalb von vier Wochen
ab Veröffentlichung

ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens - III 3 - 3.5.09.00/3 - beim

Bundesverwaltungsamt
Postfach 68 01 69
5000 Köln 60

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz anzumelden.

Durch nunmehr unanfechtbar gewordene und amtlich bekanntgemachte Verfügung des Bundesministers des Innern ist der Verein verboten und sein Vermögen eingezogen worden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung beizufügen.

- MBl. NW. 1992 S. 606.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 21. 4. 1992

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. Mai 1992 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrsausschuß

11. Mai 1992, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

13. Mai 1992, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Stadtbahnausschuß

14. Mai 1992, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

18. Mai 1992, 11.00 Uhr, VRR-GmbH, Gelsenkirchen, Bochumer Straße 4

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Mai 1992 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. April 1992

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1992 S. 606.

Innenministerium**„Spitzenverwaltungen gesucht“****Ausschreibung für den 1. Speyerer Qualitätswettbewerb
1992**

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 4. 1992 – V A 2

Die heutige öffentliche Verwaltung befindet sich in einer Situation, in der es verstärkt darauf ankommt, einen hohen Leistungsstandard zu erreichen, um komplexe Aufgaben zu bewältigen und zunehmenden Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat deshalb – unter Federführung der **Universitätsprofessoren Dres. Hill und Klages** – eine Initiative entwickelt, die es sich zum Ziel gesetzt hat, überdurchschnittlich leistungsfähige Verwaltungen zu identifizieren und im Wege eines Auswahlwettbewerbs zu prämiieren, sowie ihre Erfolgsrezepte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Wenn Sie also der Meinung sind, daß Ihre Verwaltung

- zukunftsgerichtet,
- serviceorientiert,
- effizient und effektiv,
- erfolgreich und
- leistungsstark arbeitet;

wenn Sie Aushängeschild und Vorbild für andere sein wollen

und das auch begründen und überzeugend darlegen können,

dann sollten Sie teilnehmen und die ausführlichen Bewerbungsunterlagen anfordern.

Die Bewertung erfolgt durch eine **internationale Jury**, zusammengesetzt aus anerkannten Spitzenkräften aus Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden und Wissenschaft.

T. Die Verleihung der **Preise und Qualitätssiegel** wird Ende des Jahres 1992 stattfinden. Ihre vollständigen Unterlagen reichen Sie bitte bis spätestens 30. Juni 1992 ein.

Nähere Informationen und ausführliche Bewerbungsunterlagen:

Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 6720 Speyer, Tel.
06232/910-390 (Dipl.Verw.Wiss. Oliver Haubner), Fax
06232/910-208

- MBl. NW. 1992 S. 607.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 29. 4. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
3. 4. 1992		Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992)	128

– MBl. NW. 1992 S. 608.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569